

HUNDESTEUERSATZUNG

der Gemeinde Bahrdorf

(in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 28.09.2017)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8.2.1973 (Nds. GVB1. S. 41) -in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in seiner Sitzung am 01.11.1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

STEUERGEGENSTAND

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2

STEUERPFLICHTIGER

1. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
2. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

STEUERSÄTZE

1. Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	70,00 €
b) für den zweiten Hund	100,00 €
c) für jeden weiteren Hund	180,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	233,00 €
e) für den zweiten gefährlichen Hund	350,00 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	466,00 €

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

3. Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) bis f) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. Die Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Feststellung entstehen, haben die Hundehalter/innen zu tragen.

§ 4

STEUERFREIHEIT, STEUERBEFREIUNG

1. Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik oder West-Berlin versteuern.
2. Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunden;
 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

STEUERERMÄßIGUNG

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6

ZWINGERSTEUER

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezoGENER Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STEUERERMÄßIGUNG UND DIE STEUERBEFREIUNG

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8

BEGINN UND ENDE DER STEUERPFLICHTANRECHNUNG

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
2. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
4. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Ziffer 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

FÄLLIGKEIT DER STEUER

Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08.jeden Jahres fällig. In Fällen des § 8 Ziffer 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Heranziehung zu entrichten.

§ 10

MELDEPFLICHTEN

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
2. Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 11

VERSTEIGERUNG

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 13

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bahrdorf, den 1. Nov. 1974

GEMEINDE BAHRDORF

Hundesteuersatzung; Inkrafttreten 28.11.1974

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 27.11.1974, Nr. 54, lfd. Nr. 227

1. Änderungssatzung; Inkrafttreten 01.01.1980

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 24.03.1980, Nr. 14, lfd. Nr. 81

2. Änderungssatzung; Inkrafttreten 01.01.1981

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 24.11.1980, Nr. 41, lfd. Nr. 228

3. Änderungssatzung; Inkrafttreten 01.01.1986

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 21.11.1985, Nr. 51, lfd. Nr. 189

4. Änderungssatzung; Inkrafttreten 01.01.1989

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 17.07.1989, Nr. 46, lfd. Nr. 156

5. Änderungssatzung; Inkrafttreten 01.01.1998

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 30.10.1997, Nr. 47, lfd. Nr. 191

6. Änderungssatzung; Inkrafttreten 01.01.2015

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 18.12.2014, Nr. 40, lfd. Nr. 157

7. Änderungssatzung; Inkrafttreten 01.01.2018

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 28.09.2017, Nr. 36, lfd. Nr. 188